

Kaputt mehr wert als repariert

AUTOUNFALL. Warum Haftpflichtversicherer Havarien gern über Wrackbörsen verkaufen lassen.

VON CHRISTIAN HUBER

AACHEN. Ein alltäglicher Fall: Es kommt zu einem Verkehrsunfall, für den die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung einstandspflichtig ist. Der Geschädigte hat ein mehrere Jahre altes gut gepflegtes Fahrzeug, mit dem er – ohne den Unfall – noch mehrere Jahre gefahren wäre. Durch den Schadenersatz soll er so gestellt werden, als hätte der Unfall nicht stattgefunden. Doch nun kommt für den Geschädigten eine unerwartete Nachricht. Der Haftpflichtversicherer teilt ihm mit, dass sich eine Reparatur nicht mehr lohne; vielmehr liege ein Totalschaden vor. Auch werde man ihm in den nächsten Tagen die Telefonnummer eines Aufkäufer nennen, der das Fahrzeug abholen und bar bezahlen werde.

Der Geschädigte begibt sich mit dem havarierten Fahrzeug in die Werkstatt und fragt, ob sich eine Reparatur tatsächlich nicht mehr lohne. Die Werkstatt sieht das – naturgemäß – anders. Ihr ist an der Durchführung einer Reparatur gelegen. Freilich räumt sie ein, dass das Fahrzeug selbst ohne Beschädigung nicht mehr als 3500 Euro wert sei. Für etwa diesen Betrag sei das Fahrzeug aber so instandzusetzen, dass es verkehrstauglich sei.

Keine Pflicht zum Verkauf

Als der Geschädigte dann beim Aufkäufer anruft, erlebt er eine zweite Überraschung. Dieser teilt ihm mit, dass er für das Fahrzeug 3800 Euro biete, und fragt nach dem genehmen Abholtermin. Wie kann das sein, dass das erheblich beschädigte Fahrzeug mehr wert sein soll als im unbeschädigten Zustand? Muss er sich darauf einlassen – oder kann er das Fahrzeug gleichwohl reparieren? Und wenn er repariert, wie viel bekommt er von der gegnerischen Haftpflichtversicherung?

Der Eigentümer kann niemals dazu gezwungen werden, das beschädigte Fahrzeug zu verkaufen. Davon zu unterscheiden ist freilich, wie sich seine Reaktion auf den Betrag auswirkt, den er von der Haftpflichtversicherung verlangen kann. Diese ist daran interessiert, auf „Totalschadensbasis“ abzurechnen, weil das für sie erheblich billiger kommt. Entscheidet sich der Geschädigte für die Reparatur, muss sie für diese Kosten aufkommen. Nach gefestig-



Blechscha-den: Wann zahlt sich eine Reparatur aus, wann – und für wen – ist der Verkauf über eine Wrackbörse günstiger?

[fotolia.com/Richardson]

ter Rechtsprechung des OGH ist der Geschädigte berechtigt, eine Reparatur auf Kosten der Haftpflichtversicherung durchführen zu lassen, wenn diese bis zu 110% des Wiederbeschaffungswertes, in unserem Beispiel somit 3850 Euro, ausmacht.

Unser Geschädigter könnte also auf Rechnung der Haftpflichtversicherung reparieren lassen. Heikel wird es erst dann, wenn der Sachverständige der Haftpflichtversicherung den Reparaturaufwand schätzt und zum Ergebnis kommt, dass die Reparatur 130% des Wiederbeschaffungswertes, also 4550 Euro, ausmacht. Muss sich der Geschädigte dann auf die Totalschadensabrechnung verweisen lassen? Oder kann er bei Nachweis einer Reparatur zumindest die 3850 Euro verlangen? Kommt es womöglich darauf an, ob er sich mit einer kostengünstigeren Teilreparatur zufrieden gibt und eine solche durchführt? Das ist höchstrichterlich noch nicht entschieden.

Der Geschädigte überlegt, das supergünstige Angebot anzunehmen und sich ein Ersatzauto anzuschaffen. Aber hier beginnen die Probleme. Womöglich bekommt er für den geschätzten Wiederbeschaffungswert auf dem Markt kein solches Fahrzeug, wie er, es hatte. Welche

Fahrzeuge sind denn am Markt? Mitunter gerade die, bei denen die Macken beginnen, ohne dass der Käufer das erkennen kann. Der Haftpflichtversicherer bedrängt aber den Geschädigten, sich dafür zu entscheiden. Warum, das leuchtet ohne weiteres ein. Im Reparaturfall kostet ihn der Schadensfall 3850 Euro. Bei einer Totalschadensabrechnung muss er gar nichts leisten. Womöglich muss ihm der Geschädigte sogar noch die 300 Euro herausgeben, um die der Erlös für das Wrack den Wiederbeschaffungswert übersteigt. Und dann ist da noch die Werkstatt mit einem Sachverständigen an ihrer Seite, die das Fahrzeug für 2000 Euro haben möchte. Man zeige sich ja sonst kulant, gibt sie dem Geschädigten zu verstehen; und die Haftpflichtversicherung werde auch die 2000 Euro schlucken.

Das OLG Innsbruck hat kürzlich entschieden (2 R 199/07t), dass sich ein Tiroler nicht auf einen vom Haftpflichtversicherer namhaft gemachten Aufkäufer aus dem Osten von Österreich verweisen lassen muss, mag dieser auch etwa dreimal soviel zahlen wie der lokale Händler. Der Haftpflichtversicherer hatte diesen Aufkäufer benannt, nachdem er das Wrack in seine In-

ternetplattform eingestellt hatte, bei der sich dieser Aufkäufer als Bestbieter gemeldet hatte.

Meiner Meinung nach ist diese Entscheidung bedenklich. Hat sich der Geschädigte einmal für die Ersatzbeschaffung entschieden, ist es für ihn wirtschaftlich neutral, ob er das beschädigte Fahrzeug an den lokalen Händler oder einen spezialisierten Wrackhändler veräußert, der das havarierte Gefährt mit Handelsspanne in Osteuropa absetzt.

Händler-Interesse zählt nicht

Es geht letztlich um den Konflikt, ob der Händler ein Wrack zu einem Schnäppchenpreis erwerben oder der Haftpflichtversicherer seine Ersatzpflicht durch einen möglichst hohen Restwerterlös in Grenzen halten kann. Da der Händler am Haftpflichtprozess zwischen Geschädigtem und Haftpflichtversicherer nicht beteiligt ist, sind seine Interessen insoweit nicht zu berücksichtigen. Der hohe Restwerterlös könnte indes ein Indiz sein, dass der Gutachter womöglich den Wiederbeschaffungswert zu gering geschätzt hat. Während in Deutschland um diese Fragen seit Öffnung der Ostmärkte erbittert gerungen wird, gibt es dazu in Österreich noch keine höchstrichterliche Klärung. Sollte der OGH eines Tages dazu Gelegenheit haben, darf man gespannt sein, wie er entscheiden wird. Für den einzelnen Geschädigten geht es um einige tausend Euro; für die Versicherungswirtschaft stehen aber in diesem Massengeschäft Millionenbeträge auf dem Spiel.

o. Univ.-Prof. Dr. Christian Huber ist Inhaber des Lehrstuhls für bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht der Rheinisch-westfälischen Technischen Hochschule in Aachen. Huber hat vielfach auf dem Gebiet des österreichischen und deutschen Schadenersatzrechts publiziert.

STICHWORT

Wrackbörse. Autoversicherungen lassen im Internet ausgewählte Händler für beschädigte Autos bieten. Der Höchstpreis gilt als Restwert des Autos. Der Versicherte kann das Angebot annehmen, muss aber nicht.